



Inhalt

Seite

36. Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Schwerte zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 02.11.2020 104

36. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Schwerte zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 02.11.2020

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 6 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW), in Verbindung mit §§ 35 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 vom 02.11.2020 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund der §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Zu 1.:

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 21 Abs. 1 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 09.06.2021, für deren Erlass die Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 IfSBG-NRW sowie § 22 Abs. 1 CoronaSchVO zuständig ist.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwerte zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 02.11.2020 regelt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) an bezeichneten Orten im Stadtgebiet Schwerte.

Sie wurde erforderlich, weil gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können und eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 droht.

Weil die Zahl der Neuinfektionen gemessen an der Einwohnerzahl in einem beherrschbaren Bereich liegt, ist diese Maßnahme nicht mehr als angemessen zu bezeichnen und die Allgemeinverfügung entsprechend zurückzunehmen.

Zu 2.:

Kraft Gesetz ist diese Allgemeinverfügung aufgrund der §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 3.:

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier unter Nr. 3 Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z. Z. geltenden Fassung.

Schwerte, 18.06.2021

gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

